

AMTSBLATT

DER STADT NEUKIRCHEN-VLUYN

45. Jahrgang Erscheinungstag: 27.02.2019 Nr. 2

INHALT:

Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn

Seite	14	Haushaltssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn für das Haushaltsjahr 2019
Seite	18	Instandsetzung vernachlässigter Grabstätten
Seite	19	109. Änderung des Flächennutzungsplanes, Entwicklungsbereich Sittermannstraße; Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Seite	21	Bebauungsplan Nr. 164, Entwicklungsgebiet Sittermannstraße; Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Seite	23	104. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich LIDL-Markt in Vluyn; Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
Seite	30	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 94, 1. Änderung, LIDL-Markt in Vluyn; Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
Seite	35	110. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich Zentrale Sport- anlage an der Tersteegenstraße; Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Seite	37	Bebauungsplan Nr. 150, Zentrale Sportanlage an der Tersteegenstraße; Einstellung des Verfahrens gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Seite	38	Bebauungsplan Nr. 143, 1. Änderung, Gebiet Infrastruktur Niederberg östlich des Landschaftsbandes II; Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Bekanntmachungen der Sparkasse am Niederrhein

Seite 40 Aufgebot von Sparkassenbüchern

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaften I-VII Neukirchen-Vluyn

Seite 40 Einladung zur öffentlichen Versammlung der gemeinschaftlichen Jagdbezirke I-VII Neukirchen-Vluyn

45. Jahrgang Erscheinungstag: 27.02.2019 Nr. 2

Haushaltssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn mit Beschluss vom 12.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	65.258.906 EUR 67.811.547 EUR
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen	61.297.961 EUR
aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	60.461.611 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen	
aus der Investitionstätigkeit auf	6.985.330 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	11.988.952 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	5.249.400 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen	
aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.723.400 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 4.692.000 EUR festgesetzt.

45. Jahrgang Erscheinungstag: 27.02.2019 Nr. 2

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

4.653.232 EUR

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf festgesetzt.

2.552.640 EUR

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

26.000.000 EUR

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf

320 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

500 v.H.

2. Gewerbesteuer auf

475 v.H.

Die Steuersätze dieser Satzung haben lediglich deklaratorische Bedeutung, da die Stadt Neukirchen-Vluyn eine separate Hebesatzsatzung erlassen hat.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2024 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

45. Jahrgang Erscheinungstag: 27.02.2019 Nr. 2

§ 8

- 1. Die Grenze erheblicher Abweichungen im Sinne von § 81 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 GO wird auf 4 v.H. des Gesamtbetrages der Aufwendungen festgesetzt.
- 2. Die Grenze für bisher nicht veranschlagte Investitionen im Sinne von § 81 Abs. 2 Ziffer 3 GO wird auf 500.000 EUR festgesetzt.

§ 9

Gem. § 78 Abs. 2 Satz 2 GO dürfen zur Erleichterung von Stellenwiederbesetzungen vorübergehend Stellen von Beamten mit vergleichbaren Arbeitnehmern und Stellen von Arbeitnehmern mit vergleichbaren Beamten besetzt werden. Für das folgende Haushaltsjahr ist der Stellenplan entsprechend anzupassen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 12.12.2018 beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Wesel mit Schreiben vom 30.01.2019 angezeigt worden.

Die nach § 75 Absatz 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Wesel mit Verfügung vom 20.02.2019 erteilt worden.

Die nach § 76 Absatz 2 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Wesel mit Verfügung vom 20.02.2019 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept liegen gemäß § 80 Absatz 6 GO i.V.m. § 96 Absatz 2 GO NRW bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2020 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 241, während der Dienststunden

montags – freitags 08.00 - 12.00 Uhr dienstags 14.00 - 16.00 Uhr donnerstags 14.00 - 18.00 Uhr

öffentlich aus und sind unter der Adresse http://www.neukirchen-vluyn.de im Internet verfügbar.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines

Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn
45. Jahrgang Erscheinungstag: 27.02.2019 Nr. 2

Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 27.02.2019

Harald Lenßen Bürgermeister

45. Jahrgang Erscheinungstag: 27.02.2019 Nr. 2

Instandsetzung vernachlässigter Grabstätten

Grabstätten sind gemäß § 29 der Friedhofssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 17.12.2013 so zu gestalten und zu pflegen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Bei einer Überprüfung wurde festgestellt, dass die nachstehend aufgeführten Grabstätten diesen Anforderungen nicht entsprechen. Dadurch wird die Würde des Friedhofes erheblich beeinträchtigt. Dies kann im Interesse des Gesamteindrucks des Friedhofs und mit Rücksicht auf die Nachbargräber nicht geduldet werden.

Die für die nachstehend aufgeführten Grabstätten Verantwortlichen werden gebeten, diese Grabstätten umgehend, spätestens jedoch bis zum **01.06.2019** entsprechend den Bestimmungen der Friedhofssatzung zu gestalten und künftig satzungsgemäß zu pflegen.

Sollten die Gräber nach Ablauf dieses Termins in einem noch ungepflegten Zustand sein, widerrufe ich gem. § 29 (2) der o.g. Friedhofssatzung entschädigungslos die Erlaubnis zur Nutzung der nachstehend aufgeführten Grabstätten. Nur das Ruherecht des Bestatteten bleibt für die jeweilige Ruhezeit davon unberührt.

Nach Ablauf dieses Termins werden evtl. vorhandene Grabplatten, sonstige bauliche Anlagen sowie weitere bewegliche Gegenstände von der Stadt als herrenlose bewegliche Sachen gem. §§ 958 ff. BGB behandelt und abgeräumt.

Auf den Friedhöfen in Neukirchen-Vluyn sind folgende Grabstätten ungepflegt:

Friedhof Vluyn

Reihengrab Feld 35 Nr. 41

Friedhof Rayen

Wahlgrab: Feld 6 699-700

Neukirchen-Vluyn, den 19.02.2019

Harald	Lenßen
Bürger	meister

Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn 45. Jahrgang Erscheir

Erscheinungstag: 27.02.2019

Nr. 2

109. Änderung des Flächennutzungsplanes, Entwicklungsbereich Sittermannstraße;

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 20.02.2019 die Aufstellung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

Die städtische Sportplatzanlage "Jahnplatz" ist in die Jahre gekommen und sanierungsbedürftig. Derzeit wird die Anlage noch durch den FC Neukirchen-Vluyn 09/21 genutzt. Die erforderliche Renovierung soll jedoch nicht mehr durchgeführt werden. Stattdessen ist die Verlagerung der Außensportanlage in eine zentral gelegene Sportplatzanlage an der Tersteegenstraße geplant. Aufgrund der Nähe des Standortes zu Schulen und Kindergärten sowie zum Ortszentrum Vluyn bietet der Bereich sehr gute Voraussetzungen für eine wohnbauliche Entwicklung.

Die Nähe Neukirchen-Vluyns zum Ruhrgebiet bzw. zu den Oberzentren Krefeld, Duisburg und insbesondere Düsseldorf mit ihren angespannten Wohnungsmärkten machte sich in den letzten Jahren deutlich auf dem Wohnungsmarkt bemerkbar. Bereits im Rahmen der Entwicklung des neuen Wohngebietes "Niederberg" auf dem ehemaligen Zechengelände hat sich gezeigt, dass Grundstücke für Einfamilienhäuser in Neukirchen-Vluyn stark nachgefragt werden. Mit der Entwicklung des Standortes Sittermannstraße soll dieser starken Nachfrage weiter entgegengekommen werden. Überdies soll auch ein gewisser Anteil an bezahlbarem Wohnraum entstehen.

Aufgrund des Verfahrensstandes können zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Aussagen zu den wesentlichen Auswirkungen der Planungen getätigt werden. Für das Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanverfahrens ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 21.02.2019

Der Bürgermeister In Vertretung

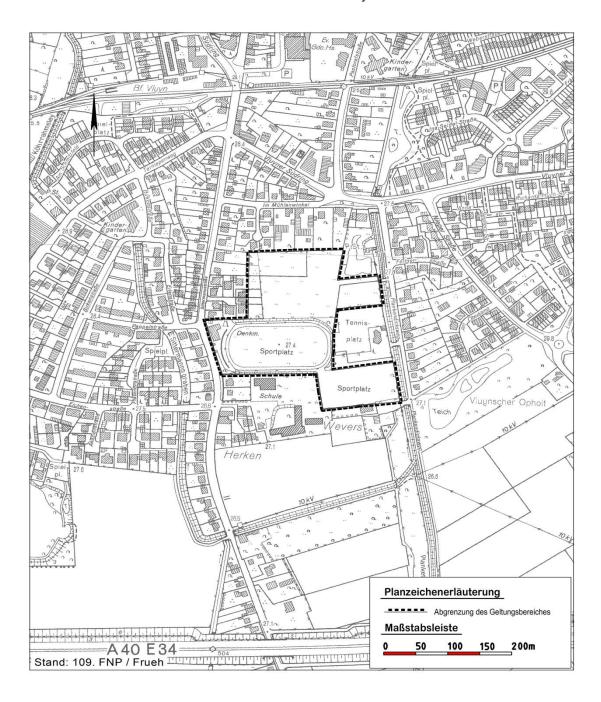
Ulrich Geilmann Technischer Beigeordneter

Räumlicher Geltungsbereich

109. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bereich Entwicklungsgebiet Sittermannstraße

Stadt Neukirchen-Vluyn



Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn 45. Jahrgang Erschein

Erscheinungstag: 27.02.2019

Nr. 2

Bebauungsplan Nr. 164, Entwicklungsgebiet Sittermannstraße;

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 20.02.2019 die Aufstellung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

Die städtische Sportplatzanlage "Jahnplatz" ist in die Jahre gekommen und sanierungsbedürftig. Derzeit wird die Anlage noch durch den FC Neukirchen-Vluyn 09/21 genutzt. Die erforderliche Renovierung soll jedoch nicht mehr durchgeführt werden. Stattdessen ist die Verlagerung der Außensportanlage in eine zentral gelegene Sportplatzanlage an der Tersteegenstraße geplant. Aufgrund der Nähe des Standortes zu Schulen und Kindergärten sowie zum Ortszentrum Vluyn bietet der Bereich sehr gute Voraussetzungen für eine wohnbauliche Entwicklung.

Die Nähe Neukirchen-Vluyns zum Ruhrgebiet bzw. zu den Oberzentren Krefeld, Duisburg und insbesondere Düsseldorf mit ihren angespannten Wohnungsmärkten machte sich in den letzten Jahren deutlich auf dem Wohnungsmarkt bemerkbar. Bereits im Rahmen der Entwicklung des neuen Wohngebietes "Niederberg" auf dem ehemaligen Zechengelände hat sich gezeigt, dass Grundstücke für Einfamilienhäuser in Neukirchen-Vluyn stark nachgefragt werden. Mit der Entwicklung des Standortes Sittermannstraße soll dieser starken Nachfrage weiter entgegengekommen werden. Überdies soll auch ein gewisser Anteil an bezahlbarem Wohnraum entstehen.

Aufgrund des Verfahrensstandes können zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Aussagen zu den wesentlichen Auswirkungen der Planungen getätigt werden. Für das Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanverfahrens ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 22.02.2019

Der Bürgermeister In Vertretung

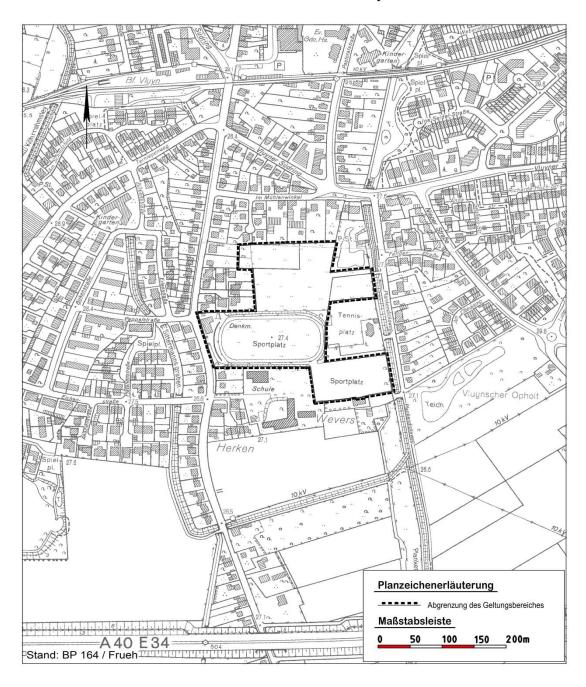
Ulrich Geilmann Technischer Beigeordneter

Räumlicher Geltungsbereich

Bebauungsplan Nr. 164

Entwicklungsgebiet Sittermannstraße

Stadt Neukirchen-Vluyn



Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn
45. Jahrgang Erscheinungstag: 27.02.2019 Nr. 2

104. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich LIDL-Markt in Vluyn;

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 20.02.2019 die öffentliche Auslegung der o. g. Bauleitplanung beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung und wesentliche Auswirkung:

Anlass des Planverfahrens ist zum einen das Einzelhandelskonzept der Stadt Neukirchen-Vluyn. Es wurde vom Stadtentwicklungsausschuss am 28.06.2017 beschlossen und bezieht den Änderungsbereich in das sogenannte Hauptzentrum Vluyn ein. Zum anderen liegt ein Projektvorschlag der Fa. Lidl vor, die an dieser Stelle bestehende durch eine neue Filiale zu ersetzen.

Zweck der Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Lidl-Markt in Vluyn ist, das Entwicklungsziel planungsrechtlich eindeutig festzulegen. Das Einzelhandelskonzept macht für das gesamte Stadtgebiet Aussagen und benennt u. a. zentrale Versorgungsbereiche für Neukirchen und Vluyn. Dieses gesamträumliche Fachkonzept für den Einzelhandel bildet die Grundlage für die entsprechenden Darstellungen im Flächennutzungsplan. Für das Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Der Entwurf der Bauleitplanung, der Entwurf der Begründung und die u. g. Unterlagen liegen in der Zeit

vom 25.03.2019 bis 25.04.2019

im Rathaus der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, Zimmer 216, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Umweltbericht

Auswirkungen auf das Schutzgut:	Thema / Inhalt
Mensch	Es sind keine erheblichen vorhabensbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten
Tiere und Pflanzen	Schutzgut Pflanzen: potentieller Verlust von Vegetationsflächen
	Schutzgut Tiere: es sind keine erheblichen vorhabensbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten
Klima und Luft	Es sind keine erheblichen vorhabensbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft zu erwarten
Boden und Wasser	Schutzgut Wasser: geringfügige Versiegelung von Bereichen mit einer allgemeinen Funktion für die Grundwasserneubildung
	Schutzgut Boden: es sind keine erheblichen vorhabensbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten

Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn					
45. Jahrgang	Erscheinungstag: 27.02.2019	Nr.	2		

Landschaft	Es sind keine erheblichen vorhabensbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten
Kultur- und Sachgüter	Es sind keine erheblichen vorhabensbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter Kultur- und Sachgüter zu erwarten

Umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange

Auswirkungen auf das Schutzgut:	Name Träger öff. Belange / Behörde Thema /Inhalt
Mensch	Landesbetrieb Straßenbau NRW: erhöhte Lärmbelastung durch Lärm-Reflexion von Hochbauten
Tiere und Pflanzen	Pflanzen: Grünflächenamt Stadt Neukirchen-Vluyn: eher kleinteilige Eingriffe in Stellplatzbepflanzungen und die Gartenfläche können über Neupflanzungen vor Ort nur teilweise ausgeglichen werden
Klima und Luft	Klima: Grünflächenamt Stadt Neukirchen-Vluyn: Auswirkungen auf das Mikroklima aufgrund von Neuversiegelung
Boden und Wasser	Schutzgut Boden: Kreis Wesel: Verlust von unversiegelten Flächen im Umfang von rund 580 qm, Entsiegelung ist an anderer Stelle auszugleichen, Entsiegelungsmaßnahmen als Kompensationsmaßnahmen; benannte Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung auf das Schutzgut Boden sind entsprechend umzusetzen; Feststellung geringer PAK-Belastungen, laut Gutachten aber keine Gefährdung hiervon ausgehend Grünflächenamt Stadt Neukirchen-Vluyn: aufgrund von Umnutzung von Wohnraum und Gartenfläche in eine Stellplatzanlage kein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden
	Schutzgut Wasser: Grünflächenamt Stadt Neukirchen-Vluyn: statt bisheriger Zuführung einer örtlichen Versickerung, künftig Abführen von Niederschlägen in die Kanalisation; Verringerung der Grundwasserneubildung aufgrund höherer Versiegelung und Außerbetriebnahme der Versickerungsanlage
Landschaft	Das Schutzgut Landschaft betreffende umweltbezogene Stellung- nahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange (TÖB) wurden nicht eingereicht

Amtsblatt der Stadt N	eukirchen-Vluyn	
45. Jahrgang	Erscheinungstag: 27.02.2019	Nr. 2

Umweltbezogene Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Auswirkungen auf das Schutzgut:	Thema /Inhalt
Mensch	Das Schutzgut Mensch betreffende umweltbezogene Stellung- nahmen von der Öffentlichkeit wurden nicht eingereicht
Tiere und Pflanzen	Die Schutzgüter Tiere und Pflanzen betreffende umweltbezogene Stellungnahmen von der Öffentlichkeit wurden nicht eingereicht
Klima und Luft	Die Schutzgüter Klima und Luft betreffende umweltbezogene Stellungnahmen von der Öffentlichkeit wurden nicht eingereicht
Boden und Wasser	Die Schutzgüter Boden und Wasser betreffende umweltbezogene Stellungnahmen von der Öffentlichkeit wurden nicht eingereicht
Landschaft	Das Schutzgut Landschaft betreffende umweltbezogene Stellung- nahmen von der Öffentlichkeit wurden nicht eingereicht
Kultur- und Sachgüter	Die Schutzgüter Kultur- und Sachgüter betreffende umweltbezogene Stellungnahmen von der Öffentlichkeit wurden nicht eingereicht

Fachbeiträge und Gutachten

Mensch	Lärmschutzgutachten Thema: nach Berechnungen der zu erwartenden Lärmbelastungen an den nächstgelegenen Fenstern der umgebenden Wohnhäuser Einhaltung der geltenden Immissionsrichtwerte - bei den zugrunde gelegten Annahmen und Ausgangswerten Errichtung einer Abschirmwand neben der Anlieferzone zur Richt- werteinhaltung erforderlich, zudem dürfen nachts keine Anlieferun- gen erfolgen
	Treffen entsprechender Festsetzungen zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte im Bebauungsplan
	Landschaftspflegerischer Begleitplan Thema: Flächengröße des Eingriffsbereiches 7.650 qm, woraus eine Wertigkeit im Bestand von insgesamt 8.309 ökologischen Wertpunkten resultiert
Tiere und Pflanzen	Nach Realisierung der Planung ergibt sich unter Berücksichtigung des nicht vermeidbaren Verlustes von Biotoptypen ein Biotopwert von 5.922 ökologischen Wertpunkten
	Kompensationsbedarf beträgt 2.387 ökologische Wertpunkte; Ausgleich des verbleibenden Defizits durch Erwerb von Ökopunkten
Tiere und Pflanzen / Klima und Luft / Bo- den und Wasser	Umweltverträglichkeitsprüfung Thema: Pflanzen: Verlust der Bäume im zentralen Stellplatzbe- reich, an der nordöstlichen Grundstückskante sowie im ursprüngli- chen Gartenbereich des Flurstücks 1004 einher; Ausgleich des Baumverlustes durch Neupflanzung von 26 neuen Bäumen vor Ort.
	Klima: überwiegender Erhalt von Gehölzen mit einer Bedeutung für die Frischluftproduktion; Eingriffe im Bereich der Stellplätze sind

Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn				
45. Jahrgang	Erscheinungstag: 27.02.2019	Nr.	2	

	aufgrund der erforderlichen Umstrukturierung unvermeidbar; es sind jedoch keine erheblichen vorhabensbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima zu erwarten; Klimaschutz: Errichtung eines energetisch optimierten Filialgebäu-
	des trägt zu einer energetischen Nutzung und Energieeinsparung bei
	Boden: naturnahe und schutzwürdige Böden werden von der Pla- nung nicht in Anspruch genommen
	Wasser: geringfügige Versiegelung von Bereichen mit einer allgemeinen Funktion für die Grundwasserneubildung; auf dem Flurstück 1004 aufgrund der geplanten Versiegelung Unterbindung des Wassereintrages in den unterlagernden gewachsenen Boden
	Fazit: unter Berücksichtigung der jeweils aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie der Kompensationsmaßnahmen gehen von dem Vorhaben insgesamt keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter aus
	Artenschutzprüfung Thema: betriebsbedingte Wirkfaktoren wie Verkehrslärm, Beleuchtung oder Beunruhigung durch Menschen nicht bedeutsam; dagegen bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren für die artenschutzrechtliche Beurteilung relevant
	Einstufung des Vorkommens von planungsrelevanten Vogelarten und Käfern (hier: Eremit) im Plangebiet als unwahrscheinlich
Tiere und Pflanzen	Sommertags Tagesquartiere der weit verbreiteten Zwergfleder- maus an Gebäudespalten potentiell vorhanden sowie im Sommer sporadische Vorkommen anderer, siedlungsfolgender und spaltenbewohnender Fledermäuse möglich,
	daher Abbruch der Gebäude nur außerhalb der Sommerzeit zwischen Oktober und März möglich
	Entfernen der Gehölze hat außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten zwischen dem 1. Oktober und 1. März zu erfolgen
Boden und Wasser	Bodenuntersuchung Thema: leicht erhöhte Gehalte an Polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) bzw. Blei im Oberboden der Gartenflä- chen und der geschotterten Zuwegung (auf dem Flurstück 1004)
	Hinsichtlich des geringen Schadstoffpotentials der Baufläche, des vorhabenbedingt erforderlichen flächenhaften Bodenaushubs für die Gründung der geplanten Stellplatzflächen und der nachfolgenden Flächenversiegelung ist ein Gefährdungspotenzial für den Direktkontakt (Boden - Mensch) gemäß der BBodSchV auszuschließen und nicht relevant

Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn
45. Jahrgang Erscheinungstag: 27.02.2019 Nr. 2

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber geltend machen können.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftslisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Der Geltungsbereich der o. g. Bauleitplanung ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 22.02.2019

Der Bürgermeister In Vertretung

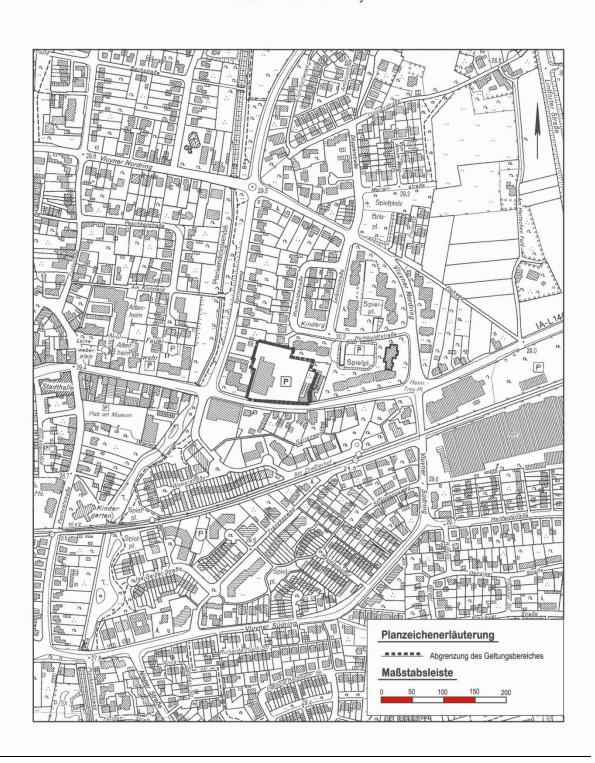
Ulrich Geilmann Technischer Beigeordneter

Räumlicher Geltungsbereich

104. Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Bereich LIDL-Markt in Vluyn

Stadt Neukirchen-Vluyn

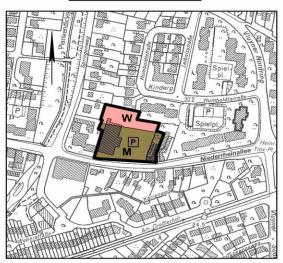


104. Berichtigung des Flächennutzungsplanes

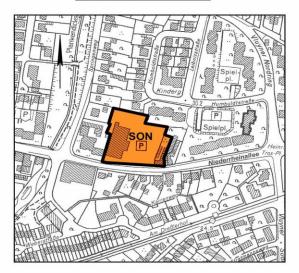
zum VBP Nr. 94, 1. Änderung, Bereich LIDL-Markt in Vluyn

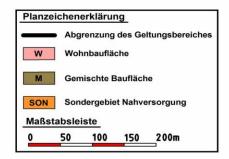
Stadt Neukirchen-Vluyn

ALTE DARSTELLUNG:



NEUE DARSTELLUNG:





Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn
45. Jahrgang Erscheinungstag: 27.02.2019 Nr. 2

Vorhabenbezogener Bebauungsplanes Nr. 94, 1. Änderung, Lidl-Markt in Vluyn;

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 20.02.2019 die öffentliche Auslegung der o. g. Bauleitplanung beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung und wesentliche Auswirkung:

Die Firma Lidl beabsichtigt die Vergrößerung ihrer Filiale in Vluyn. Dies wird als erforderlich angesehen, um die Filiale an die heutigen Anforderungen des Verkaufs anzupassen. Die Filiale soll mehr Verkaufsfläche aufweisen, damit die Warenpräsentation großzügiger gestaltet werden kann. Aus Wirtschaftlichkeitsgründen wird es statt eines Anbaus einen kompletten Neubau geben. Die Filiale soll nach neuesten energetischen Maßgaben gebaut werden. Dadurch, dass das Gebäude mehr Platz benötigt, verbleibt weniger Parkplatzfläche. Um nach wie vor einen großzügigen Parkplatz vorhalten zu können wird das östlich angrenzende Grundstück mit in das Konzept einbezogen. Diese Fläche soll den vorhandenen Parkplatz ergänzen.

Gemäß Umweltbericht gehen unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, Schutz- und Sicherungsmaßnahmen sowie der Kompensationsmaßnahmen vom geplanten Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter aus.

In einem Gutachten zur Einzelhandelssituation wurde die Verträglichkeit und Unschädlichkeit des geplanten Marktes gegenüber den bestehenden schützenswerten Versorgungsstrukturen nachgewiesen.

Für das Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Der Entwurf der Bauleitplanung, der Entwurf der Begründung und die u. g. Unterlagen liegen in der Zeit

vom 25.03.2019 bis 25.04.2019

im Rathaus der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, Zimmer 216, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Umweltbericht

Auswirkungen auf das Schutzgut:	Thema / Inhalt
Mensch	Es sind keine erheblichen vorhabensbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten
Tiere und Pflanzen	Schutzgut Pflanzen: Verlust der Bäume im zentralen Stellplatzbereich, an der nordöstlichen Grundstückskante sowie im ursprünglichen Gartenbereich des Flurstücks 1004 einher; Ausgleich des Baumverlustes durch Neupflanzung von 26 neuen Bäumen vor Ort
	Es sind keine erheblichen vorhabensbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere zu erwarten

Amtsblatt der S	Stadt Neukirchen-Vluyn		
45. Jahrgang	Erscheinungstag: 27.02.2019	Nr.	2

Klima und Luft	Schutzgut Klima: überwiegender Erhalt von Gehölzen mit einer Bedeutung für die Frischluftproduktion; Eingriffe im Bereich der Stellplätze sind aufgrund der erforderlichen Umstrukturierung unvermeidbar; Errichtung eines energetisch optimierten Filialgebäudes trägt zu einer energetischen Nutzung und Energieeinsparung bei. Es sind insgesamt keine erheblichen vorhabensbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Luft zu erwarten
Boden und Wasser	Schutzgut Boden: naturnahe und schutzwürdige Böden werden von der Planung nicht in Anspruch genommen Schutzgut Wasser: geringfügige Versiegelung von Bereichen mit einer allgemeinen Funktion für die Grundwasserneubildung; auf dem Flurstück 1004 aufgrund der geplanten Versiegelung Unterbindung des Wassereintrages in den unterlagernden gewachsenen Boden
Landschaft	Es sind keine erheblichen vorhabensbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten
Kultur- und Sachgüter	Es sind keine erheblichen vorhabensbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter Kultur- und Sachgüter zu erwarten

Umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange

Auswirkungen auf das Schutzgut:	
	Name Träger öff. Belange / Behörde Thema /Inhalt
Mensch	Landesbetrieb Straßenbau NRW: erhöhte Lärmbelastung durch Lärm-Reflexion von Hochbauten
Tiere und Pflanzen	Grünflächenamt Stadt Neukirchen-Vluyn: eher kleinteilige Eingriffe in Stellplatzbepflanzungen und die Gartenfläche können über Neupflanzungen vor Ort nur teilweise ausgeglichen werden
Klima und Luft	Grünflächenamt Stadt Neukirchen-Vluyn: Auswirkungen auf das Mikroklima aufgrund von Neuversiegelung
Boden und Wasser	Schutzgut Boden: Kreis Wesel: Verlust von unversiegelten Flächen im Umfang von rund 580 qm, Entsiegelung ist an anderer Stelle auszugleichen, Entsiegelungsmaßnahmen als Kompensationsmaßnahmen; benannte Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung auf das Schutzgut Boden sind entsprechend umzusetzen; Feststellung geringer PAK-Belastungen, laut Gutachten aber keine Gefährdung hiervon ausgehend; Vorsorgewerte des Oberbodens werden teilweise überschritten, Oberboden darf im Rahmen dieses Bauvorhabens als Oberboden eingesetzt, aber nicht bei anderen Bauvorhaben als Oberboden verwendet werden Grünflächenamt Stadt Neukirchen-Vluyn: aufgrund von Umnutzung von Wohnraum und Gartenfläche in eine Stellplatzanlage kein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden

Amtsblatt der Stadt	Neukirchen-Vluyn		
45. Jahrgang	Erscheinungstag: 27.02.2019	Nr.	2

	Schutzgut Wasser: Grünflächenamt Stadt Neukirchen-Vluyn: statt bisheriger Zuführung einer örtlichen Versickerung, künftig Abführen von Niederschlägen in die Kanalisation; Verringerung der Grundwasserneubildung aufgrund höherer Versiegelung und Außerbetriebnahme der Versickerungsanlage
Landschaft	Das Schutzgut Landschaft betreffende umweltbezogene Stellung- nahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange (TÖB) wurden nicht eingereicht
Kultur- und Sachgüter	Die Schutzgüter Kultur- und Sachgüter betreffende umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange (TÖB) wurden nicht eingereicht

Es liegen keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vor.

Fachbeiträge und Gutachten

	Τ
Mensch	Lärmschutzgutachten Thema: nach Berechnungen der zu erwartenden Lärmbelastungen an den nächstgelegenen Fenstern der umgebenden Wohnhäuser Einhaltung der geltenden Immissionsrichtwerte - bei den zugrunde gelegten Annahmen und Ausgangswerten; Errichtung einer Abschirmwand neben der Anlieferzone zur Richt- werteinhaltung erforderlich, zudem dürfen nachts keine Anlieferun- gen erfolgen. Treffen entsprechender Festsetzungen zur Einhaltung der Immissi- onsrichtwerte im Bebauungsplan
Tiere und Pflanzen	Landschaftspflegerischer Begleitplan Thema: Flächengröße des Eingriffsbereiches 7.650 qm, woraus eine Wertigkeit im Bestand von insgesamt 8.309 ökologischen Wertpunkten resultiert. Nach Realisierung der Planung ergibt sich unter Berücksichtigung des nicht vermeidbaren Verlustes von Biotoptypen ein Biotopwert von 5.922 ökologischen Wertpunkten; Kompensationsbedarf beträgt 2.387 ökologische Wertpunkte; Ausgleich des verbleibenden Defizits durch Erwerb von Ökopunkten
Tiere und Pflanzen	Artenschutzprüfung Thema: betriebsbedingte Wirkfaktoren wie Verkehrslärm, Beleuchtung oder Beunruhigung durch Menschen nicht bedeutsam; dagegen bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren für die artenschutzrechtliche Beurteilung relevant Einstufung des Vorkommens von planungsrelevanten Vogelarten und Käfern (hier: Eremit) im Plangebiet als unwahrscheinlich; Sommertags Tagesquartiere der weit verbreiteten Zwergfledermaus an Gebäudespalten potentiell vorhanden sowie im Sommer sporadische Vorkommen anderer, siedlungsfolgender und spaltenbewohnender Fledermäuse möglich; daher Abbruch der Gebäude nur außerhalb der Sommerzeit zwischen Oktober und März möglich;

Amtsblatt der Stadt N	eukirchen-Vluyn	
45. Jahrgang	Erscheinungstag: 27.02.2019	Nr. 2

	Entfernen der Gehölze hat außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten zwischen dem 1. Oktober und 1. März zu erfolgen
	Bodenuntersuchung Thema: leicht erhöhte Gehalte an Polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) bzw. Blei im Oberboden der Gartenflächen und der geschotterten Zuwegung (auf dem Flurstück 1004)
Boden und Wasser	Hinsichtlich des geringen Schadstoffpotentials der Baufläche, des vorhabenbedingt erforderlichen flächenhaften Bodenaushubs für die Gründung der geplanten Stellplatzflächen und der nachfolgenden Flächenversiegelung ist ein Gefährdungspotenzial für den Direktkontakt (Boden - Mensch) gemäß der BBodSchV auszuschließen und nicht relevant

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftslisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Der Geltungsbereich der o. g. Bauleitplanung ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 22.02.2019

Der Bürgermeister In Vertretung

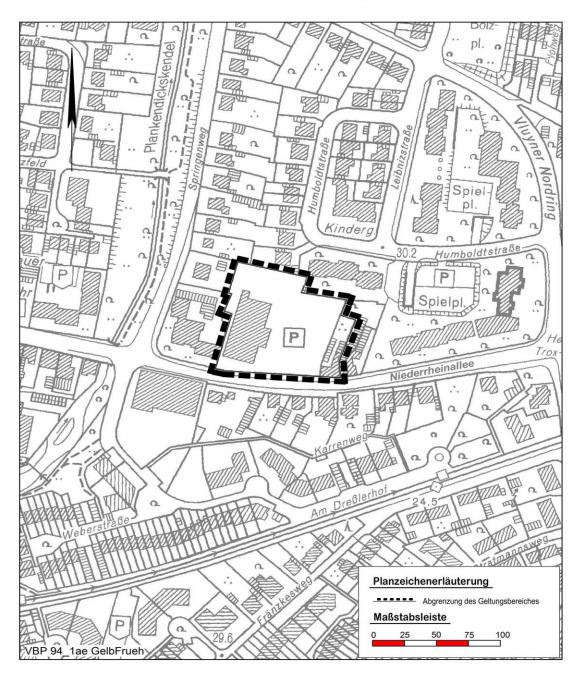
Ulrich Geilmann Technischer Beigeordneter

Räumlicher Geltungsbereich

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 94, 1. Änderung

LIDL-Markt in Vluyn

Stadt Neukirchen-Vluyn



Nr. 2

Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn

45. Jahrgang Erscheinungstag: 27.02.2019

110. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich Zentrale Sportanlage an der Tersteegenstraße;

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 20.02.2019 die Aufstellung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

Durch das Planungsbüro Geo [3] wurden für die zentrale Sportanlage an der Tersteegenstraße sechs Konzeptentwürfe vorgelegt, welche am 31.05.2017 dem Ausschuss Bildung-Kultur-Sport vorgestellt wurden. Der Bedarfsbeschluss wurde am 28.06.2017 durch den Rat gefasst.

Ziel ist die Errichtung einer zentralen Fußballanlage nebst Funktionsgebäude. Die Bauleitplanung soll kurzfristig fortgeführt werden.

Aufgrund des Verfahrensstandes können zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Aussagen zu den wesentlichen Auswirkungen der Planungen getätigt werden. Für das Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanverfahrens ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 26.02.2019

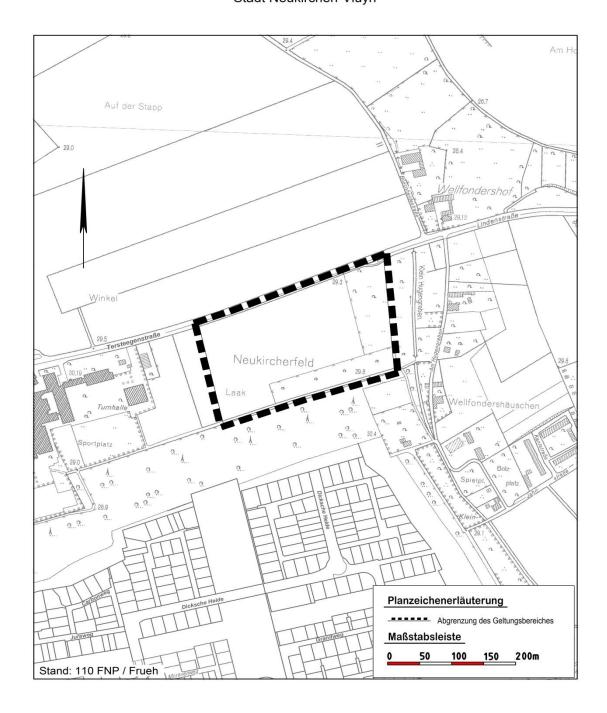
Harald Lenßen Bürgermeister

Erscheinungstag: 27.02.2019

Räumlicher Geltungsbereich

110. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bereich Zentrale Sportanlage an der Tersteegenstraße Stadt Neukirchen-Vluyn



Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn
45. Jahrgang Erscheinungstag: 27.02.2019 Nr. 2

Bebauungsplan Nr. 150, Zentrale Sportanlage an der Tersteegenstraße;

Einstellung des Verfahrens gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 20.02.2019 die Einstellung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen und alle im Rahmen des Bauleitplanverfahrens gefassten Beschlüsse aufgehoben.

Neukirchen-Vluyn, den 21.02.2019

Der Bürgermeister In Vertretung

Ulrich Geilmann	
Technischer Beigeordneter	
******************	*************

Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn 45. Jahrgang Erscheir

Erscheinungstag: 27.02.2019

Nr. 2

Bebauungsplan Nr. 143, 1.Änderung, Gebiet Infrastruktur Niederberg östlich des Landschaftsbandes II;

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 20.02.2019 die Aufstellung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

Durch das Planungsbüro Geo [3] wurden für die zentrale Sportanlage an der Tersteegenstraße sechs Konzeptentwürfe vorgelegt, welche am 31.05.2017 dem Ausschuss Bildung-Kultur-Sport vorgestellt wurden. Der Bedarfsbeschluss wurde am 28.06.2017 durch den Rat gefasst.

Ziel ist die Errichtung einer zentralen Fußballanlage nebst Funktionsgebäude. Die Bauleitplanung soll kurzfristig fortgeführt werden.

Aufgrund des Verfahrensstandes können zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Aussagen zu den wesentlichen Auswirkungen der Planungen getätigt werden. Für das Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanverfahrens ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 26.02.2019

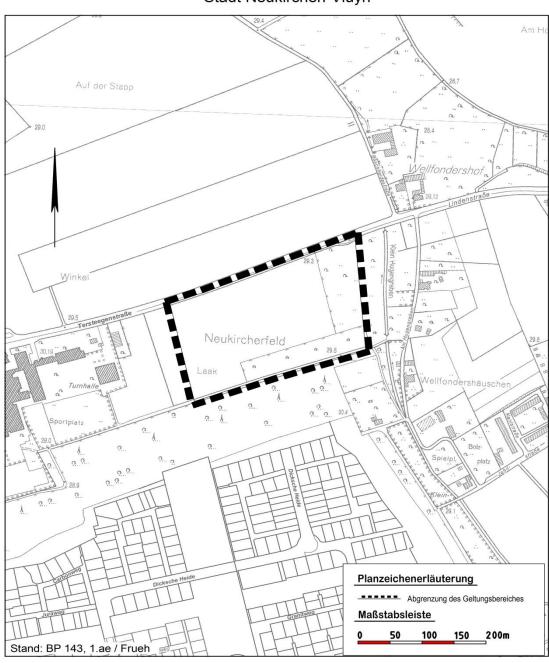
Harald Lenßen Bürgermeister

Räumlicher Geltungsbereich

Bebauungsplan Nr. 143, 1. Änderung und Ergänzung

Gebiet Infrastruktur Niederberg östlich des Landschaftsbandes II und Zentrale Sportanlage

Stadt Neukirchen-Vluyn



45. Jahrgang Erscheinungstag: 27.02.2019 Nr. 2

Aufgebot von Sparkassenbüchern

Für die von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellten **Sparkassenbücher Nr. 3402484483, 3121110260** ist das Aufgebot beantragt worden. Der jeweilige Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da die Sparkassenbücher anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt werden.

Moers, den 08.02.2019

Sparkasse am Niederrhein Der Vorstand

Einladung zur öffentlichen Versammlung der gemeinschaftlichen Jagdbezirke I-VII Neukirchen-Vluyn,

am Dienstag, dem 26.03.2019, 19.00 Uhr in der Gaststätte Alt Vluyn (Knoor), Bahnhofstr. 16 (Zugang vom "Unterdorf"), 47506 Neukirchen-Vluyn

Tagesordnungspunkte:

- Begrüßung durch den Jagdvorsteher und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
- 2. Anträge zur Tagesordnung
- 3. Vortrag des Herrn Dr. Bottermann (Staatssekretär im Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz)
- 4. Billigung der Niederschriften über die letzten Genossenschaftsversammlungen
- 5. Berichte der Jagdvorstände und des Kassierers
- 6. Bericht der Kassenprüfer
- 7. Antrag zur Aufnahme von Frau Kathi Bongardt-Mosbach in den Kreis der Jagdpächter des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes III Neukirchen-Vluyn
- 8. Entlastung der Vorstände und des Kassierers/Vertreters
- 9. Wahl eines Wahlleiters
- 10. Neuwahlen der Jagdvorstände des Kassiers/Schriftführer u. Vertreter der Kassenprüfer
 - a) Jagdvorsteher der Bezirke I VII

Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn
45. Jahrgang Erscheinungstag: 27.02.2019

Nr. 2

- b) Stellvertretende Jagdvorsteher, Beisitzer, stellv. Beisitzer der Bezirke I VII
- c) Kassierer/Schriftführer und stv. Kassierer/Schriftführer der Bezirke I VII
- d) 2 Kassenprüfer und einen stv. Kassenprüfer der Bezirke I VII
- 11. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages sowie die Verabschiedung der Haushaltspläne für die Jahre 01.04.2019 bis 31.03.2023
- 12. Verschiedenes

Hinweise zur Vertretung:

Im Falle einer Verhinderung kann sich ein Jagdgenosse satzungsgemäß durch einen Bevollmächtigen vertreten lassen. Dazu ist eine schriftliche Vollmacht des vertretenen Jagdgenossen erforderlich, die dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen ist. Jagdgenossen können sich nach den Vorschriften der Satzung gem. § 10 Abs. 4 wie folgt vertreten lassen:

Eine natürliche Person kann sich durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie oder von einem Jagdgenossen, der derselben Jagdgenossenschaft angehört, mit einer Vollmacht vertreten lassen. Ein bevollmächtigter Vertretet darf höchsten 5 Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandeigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücks können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben, sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu nennen. Dies gilt auch für juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechtes. Ebenso ist eine schriftliche Vollmacht des nicht anwesenden Ehepartners notwendig, wenn beide gemeinsam Eigentümer einer Fläche sind.

Neukirchen-Vluyn, den 27.02.2019

Werner Faasen Jagdvorsteher der gemeinschaftlichen Jagdbezirke I-VII Neukirchen-Vluyn
Jagdgenossenschaften Neukirchen-Vluyn, Rathaus, Hans-Böckler-Str. 26, 47506 Neukirchen-Vluyn